



**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen  
für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder sowie  
der Betreuten Grundschule in der Gemeinde Malsfeld**

**(Kostenbeitragssatzung)**

**1. Änderung**

---

## **Kostenbeitragssatzung**

zur Satzung der Gemeinde Malsfeld vom 04.09.1978 – in der zurzeit gültigen Fassung - über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder sowie in der Betreuten Grundschule in der Astrid-Lindgren-Schule Malsfeld der Gemeinde Malsfeld

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19

hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Malsfeld in ihrer Sitzung am 06.02.2025 die folgende **1. Änderung** beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 2 (1) erhält folgende Fassung:**

Für die in den Kindertageseinrichtungen und in der Betreuten Grundschule angebotenen Mittagsverpflegung ist ein Entgelt zu zahlen. Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen ist bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden grundsätzlich zu zahlen, innerhalb der Krippenbetreuung (U3) ist in der Betreuungszeit von 07:00 – 13:00 Uhr die Inanspruchnahme einer Mittagsverpflegung möglich.

#### **§ 2 (3) erhält folgende Fassung:**

Wenn ein Kind an mehr als 2 aufeinander folgenden Betreuungstagen unvorhersehbar z. B. wegen Krankheit keine Verpflegung erhält, unverzüglich entschuldigt wurde und deswegen die Kosten für die Verpflegung eingespart werden können, kann von der Erhebung des Verpflegungsentgeltes für die restlichen Fehltage abgesehen und auf Antrag das Verpflegungsentgelt für diese Tage erstattet werden.

#### **§ 3 wird um Punkt 3. erweitert:**

3. Wenn ein Kind längerfristig, planbar z. B. wegen Urlaub, keine Verpflegung erhält, 14 Tage vor geplanter Abwesenheit entschuldigt wurde und deswegen die Kosten für die Verpflegung eingespart werden können, kann von der Erhebung und Entrichtung des Verpflegungsentgeltes für diesen Zeitraum auf Antrag gänzlich abgesehen werden.

## Artikel 2

### § 7 Inkrafttreten

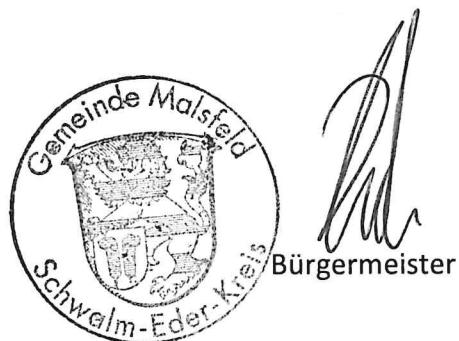
Diese Änderung tritt rückwirkend zum am 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt:

### Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Änderungssatzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevorvertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Malsfeld, den 06.02.2025



Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 14.02.2025 auf der Internetseite der Gemeinde Malsfeld [www.malsfeld.net](http://www.malsfeld.net) öffentlich bekannt gemacht.

Malsfeld, den 14.02.2025



Bürgermeister